

## Stellungnahme

# zum Gesetzentwurf eines Gebäudeenergiegesetzes

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur  
Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme-  
und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG)

Berlin, 26. Juni 2019

## Zusammenfassung

Die Novellierung des Energieeinsparrechts für Gebäude im Rahmen eines Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ist Bestandteil des Koalitionsvertrags von CDU/CSU und SPD. Ziel dieser Zusammenführung von Energieeinspargesetz (EnEG), Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) soll eine Vereinfachung und Entbürokratisierung des Ordnungsrechts sein. Im Rahmen einer von BMWi und BMI initiierten Verbändeanhörung bewertet der BDEW im Folgenden den Referentenentwurf mit Arbeitsstand des 28.05.2019.

Die federführenden Ministerien weisen in einem Begleitschreiben darauf hin, dass sich die folgenden Themen noch in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung befinden:

- Änderung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit
- Verschärfung der energetischen Anforderungen an Neubau und Bestand
- Umstellung der Anforderungsgrößen auf Treibhausgasemissionen sowie die alternative Neubewertung der Primärenergiefaktoren
- eine Formulierung einer Öffnungsklausel für weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften
- Aufnahme eines Betretungsrechts für mit dem Vollzug beauftragte Personen
- Umstellung der energetischen Bewertung von KWK-Anlagen.

Da diese - aus Sicht des BDEW - fundamentalen Rahmenbedingungen eines zukünftigen Gebäudeenergiegesetzes noch offen sind, geht der BDEW davon aus, zu der oben aufgeführten Themenliste erneut Stellung nehmen zu können, sobald Inhalte konkretisiert und in einem überarbeiteten Gesetzentwurf vorliegen.

Für neue Impulse für mehr Klimaschutz im Wärmemarkt fordert der BDEW seit langem die steuerliche Absetzbarkeit für eine Sanierungsoffensive im Wärmemarkt und legte dem BMWi im Rahmen einer Verbändeinitiative bereits 2017 einen Modellvorschlag vor. Die haushaltsfinanzierte Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen ist aus Sicht des BDEW ein weiterer wichtiger Baustein für das Gelingen der Wärmewende: Hier setzt sich der BDEW für eine Vereinfachung der Förderlandschaft ein und konkretisierte Ende 2017 in seiner Stellungnahme den politischen Handlungsbedarf im Zuge der BMWi-Förderstrategie 2020.

Der im Begleitschreiben aufgelistete Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Verschärfung der energetischen Anforderungen wichtig. Nach Auffassung des BDEW hat sich die im vorliegenden Entwurf in § 5 vorgenommene Definition bewährt und sollte unangetastet bleiben. Die obig ebenfalls genannte, mögliche Öffnung der bisherigen Anforderungsgröße des Primärenergiebedarfs hin zur Abbildung von Treibhausgasemissionen, zum Beispiel in Form einer Innovationsklausel, befürwortet der BDEW, fordert hier jedoch Augenmaß: Diesbezügliche Entscheidungen zur besseren Abbildung der Klimawirkung sollten auf physikalisch-sachgerechter Basis erfolgen und dürfen die für den Erfolg der Energiewende notwendige Technologieoffenheit nicht gefährden.

Die Beibehaltung der bewährten Stromgutschriftmethode bei der energetischen Bewertung von KWK-Wärme sieht der BDEW positiv. Die Stromgutschriftmethode ist eine wichtige Voraussetzung für die weitere Umstellung auf grüne Fernwärme und die hierzu notwendigen Investitionen. In den weiteren Ressortabstimmungen darf dieses Bekenntnis zur Zukunftsfähigkeit von Wärmenetzen und Bilanzierungsgenauigkeit nicht verwässert werden.

Der BDEW begrüßt die Zusammenführung der drei Regelwerke in ein einheitliches Gebäudeenergiegesetz. Nach Auswertung des Referentenentwurfs erscheint die angestrebte Vereinfachung des Ordnungsrechts jedoch nach wie vor nicht erreicht: Die in § 10 des Entwurfs aufgeführten Anforderungsgrößen werden einzeln aus den bisherigen Regelwerken übernommen, die aufwendig-komplexen Wechselwirkungen bei der Nachweisführung und Pflichterfüllung dürften bei Anwendung des Gesetzes nach diesem Sachstand erneut auftreten. Auch werden in dem vorliegenden Entwurf die bisher fünf verschiedenen Bezugsflächen nicht vereinfacht, sondern zusätzliche eingeführt. Es ist fraglich, ob auf dieser Entwurfsgrundlage eine echte Vereinfachung für Bauherren und Fachplaner überhaupt möglich ist.

Dringenden Nachbesserungsbedarf sieht der BDEW bei der vorgesehenen Regelung der Primärenergiefaktoren (PEF): Zunächst erschwert die vorgesehene direkte Regelung im Gesetz eine physikalisch-sachgerechte Fortschreibung der PEF, um den Zubau Erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. Im vorliegenden Entwurf ist weder eine Überprüfung der Pauschalwerte vorgesehen, noch wird – wie bisher durch Normenverweis – Bezug auf die Arbeit eines unabhängigen Fachgremiums genommen.

Die Festlegung von PEF darf aus Sicht des BDEW keinesfalls rein politischen Einflüssen unterliegen. Die Folgen zeigen sich im Referentenentwurf anhand der Diskriminierung von grünen Gasen: Der – aus Sicht des BDEW – zu hohe PEF von 0,5 für Biogas ist an die Erzeugung im räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude gekoppelt. Biomethan muss gemäß dem Referentenentwurf in KWK-Anlagen eingesetzt werden, um mit einem PEF von 0,6 bewertet werden zu können. Die erneuerbare Energie Biomethan wird nicht bessergestellt als vergleichbare KWK-Anlagen auf Erdgasbasis. Gänzlich fehlen bislang primärenergetische Bewertungen für synthetische Gase wie SNG und erneuerbaren Wasserstoff. Die Chancen, die Sektorkopplung auch über das GEG zu fördern, werden kaum genutzt.

Die im Entwurf vorgesehenen, wenig praktikablen Regelungen über die Anrechenbarkeit von selbst erzeugtem, erneuerbarem Strom bedürfen aus Sicht des BDEW einer umfassenden Überarbeitung und Vereinfachung. Die nicht nachvollziehbare Voraussetzung einer Mindestanlagenleistung unter Bezugnahme der Nutzfläche sollte gestrichen werden. Eine einfache Anrechenbarkeit sollte klare Anreize zur Ausnutzung des verfügbaren PV-Stroms und der systemdienlichen Batteriespeicherkapazitäten setzen. BDEW zeigt hier einen praktikablen, normgerechten Vorschlag auf. Der vorgesehene Ausschluss von effizienten Stromdirektleitungen aus der Anrechenbarkeit widerspricht klar dem technologieoffenen Ansatz des Verordnungsgebers. Die vorliegende Formulierung würde die Verbreitung von systemdienlichen und effizienten Gebäudeenergiegelösungen behindern und sollte ebenfalls gestrichen werden.

Inhalte der im Juli 2018 in Kraft getretenen EU-Gebäuderichtlinie zur Ladeinfrastruktur in Gebäuden werden im vorliegenden Referentenentwurf nicht adressiert. Nach Kenntnisstand des BDEW sollen die Anforderungen für die Ladepunkte in einem separaten Gesetzgebungsvorhaben national umgesetzt werden. Der BDEW unterstreicht die Wichtigkeit einer leistungsfähigen Infrastruktur für die notwendige Dekarbonisierung des Verkehrssektors. Dabei spielt die private Ladeinfrastruktur eine Schlüsselrolle. Deshalb wird sich der BDEW für eine möglichst weitreichende Umsetzung der Richtlinienvorgaben einsetzen. So sollte beispielsweise im Gebäude-neubau grundsätzlich die Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität vorgesehen werden, sofern Parkmöglichkeiten im oder am Haus gegeben sind. Außerdem muss die intelligente Netzintegration der privaten Ladeeinrichtungen berücksichtigt werden.

## Die Positionen des BDEW im Einzelnen

### Allgemeine Regelung von Primärenergiefaktoren in Anlage 4

Die Maßnahmen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele des Bundes und der EU zur Minderung der Treibhausgasemissionen werden unter anderem anhand der Einsparung von End- und Primärenergie bewertet. Zur Umrechnung von End- in Primärenergie werden für Energieträger Primärenergiefaktoren (PEF) verwendet. Im Bauplanungsrecht – mithin in einem wesentlichen Bereich des Wärmemarktes – haben Primärenergiefaktoren als Effizienzmaßstab Einfluss auf die Auswahl von Heiztechnologien und Energieträger. Das bedeutet, dass Veränderungen an PEF für den Geräte- und den Wärmemarktwettbewerbsrelevant sind.

Der BDEW sieht die angestrebte statische Regelung von PEF in einem zukünftigen Gebäudeenergiegesetz kritisch. Die Festlegung der PEF sollte vielmehr in regelmäßigen Intervallen von einem unabhängigen Fachgremium auf Basis transparenter und nachvollziehbarer Kriterien vorgenommen werden und darf keinesfalls rein politischen Einflüssen unterliegen. Eine sachgerechte Überprüfung hätte – im Gegensatz zu einer statischen Regelung – einen dynamischen Effekt auf den Einsatz von Heizenergieträgern: Wachsende Anteile erneuerbarer Energien könnten regelmäßig berücksichtigt werden, die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Heizenergieträger im Wärmemarkt würde zusätzlich unterstützt.

### Primärenergiefaktor von nicht erneuerbarem Strom

Der in Anlage 4 vorgesehene Primärenergiefaktor für den nicht erneuerbaren Anteil des allgemeinen Strommix in Höhe von 1,8 wird nach derzeitiger Methodik als sachgerecht bewertet und spiegelt nach Einschätzung des BDEW die aktuelle Effizienz des Energieträgers Strom angemessen wider<sup>1</sup>. Der Kraftwerkspark unterliegt aufgrund des Kohleausstiegs, der Stilllegung von Kernkraftwerken und des Zubaus von zentralen und dezentralen Erzeugungsanlagen auch künftig einer besonders hohen Änderungsdynamik. Der BDEW schlägt daher einen zweijährigen Turnus für die Überprüfung und Anpassung des Primärenergiefaktors für den allgemeinen Strommix vor.

### Primärenergiefaktoren von Erdgas und Heizöl

Der BDEW fordert ein Ende der politisch motivierten Gleichstellung von Erdgas und Heizöl und den Übergang zu einer sachgerechten Bewertung. Der BDEW hält in Anlehnung an die Daten aus GEMIS einen PEF für Heizöl von 1,2 für sachgerecht. Ursprüngliches Ziel der Gleichstellung war, Gebäude ohne Zugang zum Gasnetz und der Beheizung mit Heizöl gegenüber Gebäuden mit Erdgas nicht schlechter zu stellen. Heute können alle Kunden aus einem breiten

---

<sup>1</sup> siehe IINAS-Kurzstudie „Der nichterneuerbare kumulierte Energieverbrauch und THG-Emissionen des deutschen Strommix im Jahr 2017 sowie Ausblicke auf 2020 und 2050“ im Auftrag der HEA-Fachgemeinschaft (2018).

Angebot von Energieträgern und Heizungstechnologien auswählen. Die Gleichstellung von Erdgas und Heizöl ist nicht mehr gerechtfertigt und sollte entsprechend angepasst werden.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

#### **Absatz 1 Nummer 17 und 18**

Bislang wurde die leitungsgebundene Wärme- und Kälteversorgung in Gesetzen, beispielsweise dem EEWärmeG, begrifflich als „Fernwärme/-kälte“ definiert. Somit umfasst der Begriff „Fernwärme/-kälte“ auch die sogenannte Nahwärme/-kälte, die juristisch nicht definiert ist. Gemäß der bisherigen Definition sollte auch in einem zukünftigen Gebäudeenergiegesetz der Begriff „Fernwärme/-kälte“ für die unterschiedlichen Formen der leitungsgebundenen Wärme- und Kälteversorgung genutzt werden.

#### **Absatz 2 Nummer 5**

Die Beschränkung der gasförmigen Erneuerbaren Energie auf Biomasse schließt H<sub>2</sub> und SNG aus Power-to-Gas-Anlagen aus. Der BDEW spricht sich für eine Ausweitung auf die "Biogas-Definition" des EnWG § 3 Nr. 10 c) aus, um im Sinne des Klimaschutzes den Wärme- und Kältemarkt für alle erneuerbaren Gase zugänglich zu machen.

#### **Vorschlag**

*„5. die aus fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse (einschl. Biogas im Sinne des EnWG § 3 Nr. 10 c)) erzeugte Wärme; die Abgrenzung erfolgt nach dem Aggregatzustand zum Zeitpunkt des Eintritts der Biomasse in den Wärmeerzeuger; oder“*

### **§ 22 Primärenergiefaktoren Absatz 1 in Zusammenhang mit Anlagen 4 und 8**

Bislang ergaben sich die zu verwendenden PEF größtenteils aus technischen Regeln, etwa aus der DIN V 18599-1:2011-12. In der derzeit gültigen Ausgabe der Norm vom September 2018 wird Biogas ein PEF von 0,4 und ein CO<sub>2</sub>-Äquivalent von 120 g/kWh zugeordnet. Diese Werte ergeben sich auch aus den vorliegenden BMWi-Gutachten (gemäß Studien des BMVBS (Juni 2012) und BMWi (April 2018), beide weisen PEF für Biomethan von 0,36 aus).

In Anlage 4 des Referentenentwurfs werden diese Werte ignoriert und Biomethan wird dem fossilen Erdgas hinsichtlich des PEF von 1,1 und eines CO<sub>2</sub>-Äquivalents von 240 g/kWh in Anlage 8 grundsätzlich gleichgestellt. Mit dieser Gleichstellung wird der Einsatz von Biomethan zur Wärmeerzeugung in städtischen, verdichteten Gebieten unwirtschaftlich und praktisch verhindert.

Ebenso keinen Nutzungsanreiz für den erneuerbaren Energieträger setzt die vermeintliche Erleichterung beim Einsatz von Biomethan in KWK (PEF von 0,6), da der identische PEF auch für eine Erdgas-KWK-Anlage erreicht werden kann. Zudem stellt der Wert von 0,6 eine deutliche Verschlechterung gegenüber der aktuell gültigen EnEV mit einem referenzierten PEF von 0,0 bei "Nahwärme aus KWK mit erneuerbarem Brennstoff" dar.

Diese Diskriminierung von Biomethan kann nicht im Interesse des Klimaschutzes und des Ausbaus Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt sein. Hier gilt es, den Entwurf entsprechend zu überarbeiten. Biogas und Biomethan müssen sachgerecht mit einem PEF von 0,4 und CO<sub>2</sub>-Äquivalenten von 120 g/kWh sowie im Brennwertkessel und in KWK (zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung und gebäudeintegriert) gleichermaßen anerkannt werden. **Dies sollte unabhängig vom Ort der Erzeugung gelten, wie es auch in § 52 Absatz 3 für öffentliche Bestandsgebäude geregelt ist.**

Zur Annäherung an die ambitionierten Ziele der CO<sub>2</sub>-Reduzierung im Gebäudebereich ist eine Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien im Gebäudebestand unerlässlich. Über die vorhandene Gas-Infrastruktur kann Biomethan im urbanen Raum schnell, nachhaltig und vor allem bezahlbar einen Beitrag zur THG-Minderung im Gebäudebestand leisten.

Vergleichsrechnungen zeigen, dass es bei einer Modernisierung der Heizungsanlage in einem beispielhaften Mehrfamilienhaus unter Einbindung einer solaren Trinkwassererwärmung oder eines 15-prozentigen Biomethananteils zu etwa den gleichen CO<sub>2</sub>-Minderungen bei etwa gleicher Jahresgesamtkostenentlastung der Mieter kommt.

PEF für andere grüne Gase wie Wasserstoff aus Power-to-Gas fehlen im Entwurf gänzlich und sollten bei einer Überarbeitung aufgenommen werden.

Es ist in der Formulierung von § 22 Absatz 1 Nummer 2 a) sicherzustellen, dass Biomethan als Erneuerbare Energie sowohl in einem Heizkessel, der der besten verfügbaren Technik entspricht, oder in KWK-Anlagen gebäudeintegriert oder zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung (Fernwärme) anrechenbar ist. Zur Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 20 Absatz 1 und Absatz 2 und nach § 21 Absatz 1 und 2 sind als PEF für den nicht erneuerbaren Anteil zu verwenden: 0,03 für die in der Anlage 4 nicht aufgeführten erneuerbaren Gase (beispielsweise Wasserstoff und SNG aus 100% Power-to-Gas-Anlagen), was den Netzverlusten entspricht. Gleichzeitig sind für Anlage 4 die PEF aus der DIN V 18599-1:2018-9 zu referenzieren. Die Inbezugnahme gilt parallel für die CO<sub>2</sub>-Äquivalente aus der DIN V 18599-1:2018-9 in die Anlage 8.

Die Regelungen wären entsprechend anzupassen.

**Im Sinne der Sektorkopplung sollte auch in Wärmenetzen die aus erneuerbarem Strom erzeugte Wärme (Power-to-heat) primärenergetisch adäquat berücksichtigt werden.** Hierfür sind bereits verschiedene Gesetzesvorgänge (im Strombereich z. B. EnWG) erfolgt. Im GEG sollte dies ebenfalls eingearbeitet werden. Maßnahmen, die unter diese Regelung fallen, sind beispielsweise „Nutzen-statt-Abregeln“ von Strom aus Erneuerbaren Energien gemäß § 13 Absatz 6a EnWG oder „Schaufenster intelligente Energie – digitale Agenda für die Energiewende (SINTEG)“ im § 119 EnWG. Für diese beiden Anwendungsfälle ist durch die Situation im Stromnetz gewährleistet, dass der im Power-to-heat-Modul verwendete Strom nahezu vollständig aus Erneuerbaren Energien stammt.

## **Vorschlag**

Zur Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 20 Absatz 1 und Absatz 2 und nach § 21 Absatz 1 und 2 ist für die Erzeugung von Wärme mit Erneuerbaren Energien in einem Power-to-heat-Modul ein PEF von 0,03 anzusetzen, welcher den Netzverlusten entspricht. Als Emissionsfaktor ist in Anlage 8 Zeile 12 ein CO<sub>2</sub>-Äquivalent von 40 g/kWh für Strom gemäß § 13 Absatz 6a EnWG oder § 119 EnWG mit aufzunehmen.

## **§ 22 Primärenergiefaktoren Absatz 2, 3, 4 und 5**

Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass mit der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Formulierung die bewährte Stromgutschriftmethode zur primärenergetischen Bewertung der Wärme aus KWK-Anlagen – zumindest für die kommende Dekade – fortgeführt wird. Dies ist ein wichtiges Signal in Richtung Verlässlichkeit im Hinblick auf die für die Dekarbonisierung der Wärmenetze erforderlichen Investitionen.

Mit der Einführung der unteren Kappungsgrenze bei einem PEF-Wert von 0,3 werden bereits bestehende Wärmenetzsysteme schlechter gestellt als dies aktuell der Fall ist. Es wird die Möglichkeit der Verbesserung des PEF durch vorhandene oder zusätzliche Anteile von Abwärme und/oder Wärme aus Erneuerbaren Energien im Wärmenetz eingeräumt. Der Anreiz eines Abzugs von 0,001 vom PEF-Wert ist allerdings zu gering. Eine Anhebung des Abzugswertes von 0,001 auf 0,003 pro Prozentpunkt Abwärme und/oder EE-Wärme würde den Ansporn zur Dekarbonisierung der Wärmenetze deutlich erhöhen. Er würde zusätzlich neben die Erfordernisse an Wärmenetze (z. B. PEF-Vorgaben der Gebäudeeigentümer oder –nutzer) treten. Gleichzeitig sollte der PEF von 2,8 für den nicht erneuerbaren Anteil des Verdrängungsstrommix für KWK in Paragraph 22 Absatz 2 explizit genannt werden. Gleiches gilt für das CO<sub>2</sub>-Äquivalent für den Verdrängungsstrommix in Höhe von 860 g/kWh.

Der BDEW begrüßt die Aufnahme eines Faktors, der den Anteil bereits am Wärmenetz angeschlossener Bestandsgebäude berücksichtigt. Dies ist wichtig, da über Wärmenetze immer auch Bestandsgebäude mit effizient und erneuerbar erzeugter und klimaschonender Wärme mitversorgt werden.

Bei der Ermittlung des PEF für ein Wärmenetzsystem werden externe Gutachter nicht mehr als Aussteller von Berechtigungen zugelassen. Im Ergebnis ginge damit nicht nur bestehendes Expertenwissen verloren, sondern es würde auch der Prüfungsaufwand in den Unternehmen und Behörden sowie die Zahl der zu schulenden Personen steigen. Die Ausstellung von PEF-Zertifikaten muss daher auch weiterhin durch qualifizierte Gutachter ermöglicht werden.

## **§ 23 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien in Zusammenhang mit § 3 Begriffsbestimmungen Absatz 1 Nummer 27 „Stromdirektheizung“**

Der BDEW spricht sich für eine Streichung der Definition in § 3 Absatz 1 Nummer 27 aus, da diese in sich widersprüchlich ist. Ein Ausschluss von beispielsweise innovativen Power-to-heat-Lösungen in thermischen Speichern kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.



**Der in § 23 Absatz 1 Nummer 3** vorgesehene Ausschluss der Anrechenbarkeit von erneuerbarem Strom für direktelektrische Wärmeerzeuger ist nicht sachgerecht, vor dem Hintergrund der angestrebten Sektorkopplung werden hier falsche Anreize gesetzt und der für die Energiewende notwendige Grundsatz der Technologieoffenheit verletzt. Der BDEW fordert die Streichung.

Bereits in der heutigen Praxis werden die geringen Wärmebedarfe der geförderten KfW-Effizienzhäuser durch direktelektrische Anwendungen, welche teilweise aus Eigenstrom gespeist werden, wirtschaftlich gedeckt. Bei geringen Heizlasten zeichnen sich Stromdirektheizungen durch geringe Investitions- und Betriebskosten sowie eine kurze Anfahrzeit aus. **Der BDEW weist darauf hin, dass der geplante Ausschluss der Anrechenbarkeit von Stromdirektheizungen eine möglichst gute Ausnutzung von PV-Strom in Niedrigstenergiegebäuden unnötig erschwert und ein Schwinden der Marktakzeptanz nach sich ziehen kann.** Als unverhältnismäßig erachtet der BDEW zudem die kumulative Bedingung des Ausschlusses, die unabhängig von dem Anteil eines direktelektrischen Wärmeerzeugers an der Gesamtbilanz zu einer Nichtanrechenbarkeit der Eigenstromproduktion des Gebäudes insgesamt führt.

#### **Vorschlag zu § 3 Nr. 27**

Nr. 27 streichen.

#### **Vorschlag zu § 23 Absatz 1**

Absatz 1 Nr. 3 streichen.

**In § 23 Absatz 2** des Entwurfs werden umfangreiche Regelungen zur Anrechenbarkeit für Wohngebäude getroffen. Aus Sicht des BDEW geht mit dieser Neuregelung nicht die angekündigte Verbesserung der Anrechenbarkeit einher – sie wird auf den Strombedarf der Anlagentechnik beschränkt. Die Berechnungslogik der aktuell gültigen EnEV wird mit den vorgesehenen Kappungsgrenzen und Bonusregelungen verkompliziert. Fachlich zu hinterfragen ist die nicht nachvollziehbare Vermischung der Größen des End- und Primärenergiebedarfs in der Berechnungslogik. Dieser Umstand erschwert Bauherren und Planern die Anwendung zusätzlich. Nach Auffassung des BDEW bedarf § 23 mit den Absätzen 2 und 3 einer umfassenden Überarbeitung und Vereinfachung, insbesondere zu folgenden Punkten:

**Im Sinne einer realitätsnahen Bewertung spricht sich der BDEW für eine Berechnung des im Gebäude genutzten Eigenstroms nach DIN V 18599-9:2018-09 aus, welche auch den übrigen Nutzerstrombedarf im Gebäude berücksichtigt.** Eine zukünftige Beschränkung auf den elektrischen Endenergiebedarf der Anlagentechnik bildet den Beitrag von Erneuerbaren Energien in Gebäuden nur unzureichend ab. Weiterhin sieht der BDEW die Kopplung des „Bonusbetrags“ an die Anlagengröße kritisch und spricht sich für eine Streichung aus. Das im Entwurf vorausgesetzte Verhältnis von Nennleistung zur Gebäudenutzfläche gefährdet die Anrechenbarkeit im mehrgeschossigen Wohnungsbau und damit den Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen in Ballungsräumen. Das erforderliche Verhältnis kann durch die größere Gebäudenutzfläche im Geschosswohnungsbau nicht immer erreicht werden, die Dachfläche setzt der maximal realisierbaren Anlagengröße eine natürliche Grenze.

**Der BDEW sieht im jetzigen Entwurf keinen Anreiz für die Nutzung systemdienlicher Speicher:** Die Erhöhung eines Sockelbeitrags um 50 kWh je kWp installierter Nennleistung sowie die Erhöhung der maximalen Anrechenbarkeitsgrenze um nur fünf Prozentpunkte steht in einem klaren Missverhältnis zu den erforderlichen Investitionskosten. Die geringen Anrechnungsmöglichkeiten stellen somit keinen Anreiz für den Einsatz eines Stromspeichers dar. Der BDEW schlägt daher die Ausweitung der Spreizung auf 15 Prozentpunkte vor, die die systemischen Vorteile einer Speichernutzung angemessen widerspiegeln. So wird einer signifikanten Erhöhung des Autarkiegrades und der damit einhergehenden Netzentlastung Rechnung getragen. Die komplexe Regelung unterschiedlicher Sockel- und Bonusbeträge sollte aufgehoben und wie folgt vereinfacht werden.

### **Vorschlag zu § 23 Absatz 2**

*„Bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs des zu errichtenden Wohngebäudes dürfen vom Ausgangswert in Abzug gebracht werden*

- 1. für eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ohne Nutzung eines elektrochemischen Speichers die nach DIN V 18599-9:2018-09 ermittelte jährliche Energiemenge  $Q_{f,nutz,PV+B,a}$ , die im Gebäude ohne Batterie genutzt wird, jedoch insgesamt höchstens 30 Prozent des Jahres-Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes nach § 15 Absatz 1 und*
- 2. für eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit Nutzung eines elektrochemischen Speichers die nach DIN V 18599-9:2018-09 ermittelte jährliche Energiemenge  $Q_{f,nutz,PV,a}$ , die innerhalb des Gebäudes unmittelbar nach Erzeugung und nach vorübergehender Speicherung genutzt wird, jedoch insgesamt höchstens 45 Prozent des Jahres-Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes nach § 15 Absatz 1.“*

Die auf diesen Absatz bezugnehmenden Teile des Gesetzentwurfs sowie die Regelungen für Nichtwohngebäude sind in diesem Lichte zu überprüfen und ggf. anzupassen.

### **§ 31 Vereinfachtes Nachweisverfahren und Anlage 5**

Der BDEW begrüßt die direkte Aufnahme eines vereinfachten Nachweisverfahrens in den Gesetzentwurf. Aus Sicht des BDEW fehlen bei der Aufführung der betreffenden Anlagenvarianten in Anlage 5 zu § 31 Absatz 1 mit beispielsweise

- einem Gas-Brennwertkessel kombiniert mit einer PV-Anlage
- einer Brennstoffzellenheizung

effiziente Heizenergielösungen, die einen wesentlichen Beitrag zur Wärmewende leisten können. Der Anhang ist entsprechend mit weiteren marktgängigen Systemen zu erweitern.

In den Regelungen der Anlage 5 werden Wärmenetzsysteme nicht nach unterschiedlichen Primärenergiefaktoren (PEF) differenziert, womit die Praxis unzureichend abgebildet wird. Eine Differenzierung würde Planer, Bauherren und Behörden deutlich entlasten und Bürokratie reduzieren.

## **Vorschlag**

Ergänzung der Tabellen um die PEF-Werte 0,45 und 0,3 für Wärmenetzsysteme mit den entsprechenden Wärmeschutzvarianten.

## **§ 40 Nutzung von gasförmiger Biomasse Absatz 2**

Im Entwurf bleibt die bereits vom BDEW kritisierte Schlechterstellung von Biomethan gegenüber Bioöl erhalten: Während Biomethan zur Anerkennung als Erneuerbare Energie in KWK-Anlagen eingesetzt werden muss, genügt für Bioöl ein Brennwertkessel.

### **Vorschlag zu Absatz 2**

*„Die Nutzung muss in einer hocheffizienten KWK-Anlage im Sinne des § 2 Nummer 8 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder in einem Brennwertkessel erfolgen.“*

## **§ 52 Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien bei einem bestehenden öffentlichen Gebäude Absatz 6**

Durch die Möglichkeit der Länder, eigene Regelungen für die Nutzung Erneuerbarer Energien in bestehenden Gebäuden zu erlassen, besteht die Gefahr einer Verkomplizierung des Ordnungsrechts durch 16 verschiedenen Anforderungen und Nachweispflichten. Dies sollte dringend vermieden werden. Der BDEW schlägt vor, diesen Absatz zu streichen.

Auch die Einbeziehung des Gebäudebestandes in die Regelungen des GEG – unter Beachtung einer Technologieoffenheit und der Gleichwertigkeit von Biomethan zur Erfüllung der Vorgaben des GEG – trägt wesentlich zur Effizienzsteigerung bei.

## **§ 84 Angaben im Energieausweis Absatz 2 und Anlage 8**

Die zukünftig verpflichtende Angabe der spezifischen Treibhausgasemissionen im Gebäudeenergieausweis begrüßt der BDEW ausdrücklich.

Bei den Regelungen zum Energieverbrauchsausweis besteht im Gesetzesentwurf eine Regelungslücke für die Fernwärme, deren Schließung Technologieoffenheit gewährleistet. Hier sollte analog zu den Regelungen des Energiebedarfsausweises die Berechnung nach DIN V 18599-1:2018-09 analog zu den BHKW-Regelungen in Zeile 17 aufgenommen werden.

### **Vorschlag**

Bei der Anlage 8, 2. Angabe in Energieverbrauchsausweisen, sollte ein zusätzlicher Satz ergänzt bzw. angehängt werden:

*„Wird Fernwärme oder -kälte zur Deckung des Endenergiebedarfs (Wärme, Kälte) eingesetzt und hat der Betreiber des Wärmenetzes einen Emissionsfaktor auf der Grundlage der DIN V 18599-1: 2018-09 Anhang A Abschnitt A.4 und unter Verwendung der entsprechenden Brennstoff-Emissionsfaktoren nach Nummer 3 ermittelt, ist dieser zu verwenden. Ansonsten sind die Pauschalfaktoren ab Tabellen-Zeile 19 anzuwenden.“*

In der Tabelle ist die Zeile 17 technologieoffen für alle KWK Anwendungen anzupassen: Aufnahme der Fernwärme und Verweis auf die gesamte DIN V 18599 und damit sowohl auf Teil 1 wie Teil 9. Der Begriff „gebäudenah“ sollte gleichzeitig gestrichen werden, da er undefiniert ist.

17	Wärme und Kälte	Wärme aus KWK gebäude-integriert oder Fernwärme	Nach DIN V 18599: 2018-09
----	-----------------	--	------------------------------

In der Emissionsfaktorentabelle sind in Zeile 23 gasförmige und flüssige Brennstoffe zu differenzieren. Für gasförmige Brennstoffe ist ein Emissionsfaktor von 240 g/kWh CO<sub>2</sub>-Äquivalent anzusetzen.

### § 88 Fördermittel Satz 2

Damit klargestellt wird, dass das von der Bundesregierung geplante und angekündigte sogenannte "Basis-Programm" zur Förderung von Wärme aus Erneuerbaren Energien und Abwärme in Wärmenetzsystemen und auch andere Programme bei der Fernwärme wirken können, muss in § 88 Satz 2 Nr. 1. und 2. eine Korrektur der Formulierung vorgenommen werden. Ansonsten droht der Gesetzeswortlaut nicht den gewünschten Effekt - Förderung der Erhöhung des Anteils an CO<sub>2</sub>-armer Wärme in Wärmenetzen - entfalten zu können.

#### Vorschlag

In § 88 Satz 2 wird in den Nummern 1. und 2. jeweils nach den Wörtern „...von Wärme oder Kälte“ das Wort „in“ gestrichen und durch das Wort „für“ ersetzt.

### § 102 Innovationsklausel Absatz 1

Der BDEW begrüßt die Öffnung des Gesetzentwurfs für die Betrachtung gebäudeübergreifender Quartierskonzepte. Er sieht aber weiteres Öffnungspotenzial, mit dem Quartierskonzepte besser unterstützt werden können.

Die Frist bis zum 31. Dezember 2023 ist deutlich zu kurz, um in größerem Umfang Erfahrungen mit dem Konzept zu sammeln. Gerade Quartierskonzepte benötigen durch ihren gebäudeübergreifenden Ansatz und die notwendige Einbindung mehrerer Akteure einen längeren Planungsvorlauf. Um möglichst viele Konzepte und auch Folgemaßnahmen aufbauend auf gesammelten Erfahrungen realisieren zu können, sollte die Frist für Quartierskonzepte mindestens bis 2027 ausgeweitet werden.

Zusätzlich zu den bereits eingeführten Innovationsoptionen sollte aus Sicht des BDEW ein gebäudeübergreifender Ansatz zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Paragraphen 35 bis 40 ermöglicht werden. Insbesondere in urbanen Siedlungsgebieten kann durch eine optimierte Positionierung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger deren Ausnutzungsgrad deutlich verbessert werden. Hierzu können wie in Absatz 2 Vereinbarungen über die gemein-

same Erfüllung der Anforderungen getroffen werden, um Anlagen unabhängiger vom Einzelgebäude optimal platzieren zu können. Dazu ist es zudem erforderlich, die Definition aus § 3 Absatz 2 Nummer 3 und 4 entsprechend anzupassen.

Der BDEW spricht sich für eine Öffnung der Berechnungslogik für CO<sub>2</sub>-Emissionen aus. Insbesondere eine noch aufzunehmende Erweiterung der Innovationsklausel eignet sich für die Aufnahme etwaiger Inhalte in ein zukünftiges Gebäudeenergiegesetz.

**Ansprechpartner:**

Dr. Jan Witt  
Telefon: +49 30 300199-1370  
jan.witt@bdew.de

Friedrich Lutz Schulte  
Telefon: +49 30 300199-1376  
friedrich.schulte@bdew.de